

S a t z u n g

zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Altenholz

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck, Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung dient der Erhaltung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Altenholz sowie der Sicherstellung ihres Erholungswertes.

(2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und von der Gemeinde Altenholz unterhalten werden.

(3) Zu den öffentlichen Grünanlagen gehören:

- a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,
- b) sowie die Spiel- und Bolzplätze.

§ 2

Benutzung der Anlagen

(1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte in den Anlagen besteht nicht.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

(1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt,

- a) Anpflanzungen zu zertreten;
- b) Wege, Rasenflächen, Uferböschungen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben und sonst zu beschädigen;
- c) die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- d) Blumen, Zweige, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu entnehmen oder zu zerstören und in den Grünanlagenteichen ohne Erlaubnis zu angeln;
- e) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger abzustellen;
- f) auf den Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
- g) gefährliche Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schießgeräte, sowie Luftmodellflugzeuge außer an den dafür bestimmten Stellen zu gebrauchen;
- h) das Wassergeflügel mutwillig zu beunruhigen.

(2) Es ist darüber hinaus verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den übrigen Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Hundehalter sowie derjenige, welcher einen Hund mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgeht, und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3

- a) Anpflanzungen zertritt (Buchstabe a);
- b) Anlagenteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder entfernt (Buchstabe b - d);
- c) außerhalb der gekennzeichneten Wege und Flächen Rad fährt, reitet oder mit einem Kraftfahrzeug fährt oder dieses oder einen Anhänger abstellt (Buchstabe e);
- d) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder und Jugendliche behindert, belästigt oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt (Buchstabe f);
- e) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen gebraucht (Buchstabe g);
- f) das Wassergeflügel mutwillig beunruhigt (Buchstabe h);
- g) Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen lässt oder Hunde in den übrigen Grünanlagen nicht an der Leine führt, sowie als Hundehalter oder als derjenige, der einen Hund mit sich führt, es unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden (Absatz 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 19. Juli 2001

GEMEINDE ALTENHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Striebich